

Der Präsident des  
Niedersächsischen Landtages  
Postfach 4407

30044 Hannover

**Bitte wählen Sie direkt  
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 18  
Sekretariat Frau Schröder**

Berlin, den 03.09.2012 / SSC  
**Unser Zeichen 740/2012 SSC**  
*Bitte stets angeben*

## Stellungnahme für die Anhörung im Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen am 05.09.2012 zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen

### I. Vorbemerkungen zu den bundesrechtlichen Vorgaben zur Umsetzung des Abstandsgebotes

Der Gesetzentwurf soll die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil vom 04.05.2011<sup>1</sup> umsetzen. Insofern füllt er auf landesrechtlicher Ebene das aus, was die bundesrechtliche Neuregelung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts als Konzept in allen wesentlichen Bereichen wirksam determinieren soll<sup>2</sup>. Die dabei notwendige grundsätzliche Kritik an der Sicherungsverwahrung als Maßregel überhaupt, die Frage der rechtspolitischen Notwendigkeit dieses Instruments, von Alternativkonzepten oder zumindest die Frage der Beschränkung des Anwendungsbereichs auf schwerste Gewalt- oder Sexualdelikte (nicht etwa auch auf Betäubungsmittelkriminalität oder gewaltanwendungsfreie Raubdelikte) ist aufrecht zu erhalten.

<sup>1</sup> 2 BvR 2065/09 u.a.

<sup>2</sup> BverfG aaO; Rn. 110

**Dieter Hummel**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Wolfgang Kaleck**  
Fachanwalt für Strafrecht

**Mechtild Kuby**  
Fachwältin für Arbeitsrecht

**Sönke Hilbrans**  
Fachanwalt für Strafrecht

**Sebastian Scharmer**  
Rechtsanwalt

**Christian Fraatz**  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
Fachanwalt für Sozialrecht

**Dr. Kersten Woweries**  
Rechtsanwältin

**Dr. Silvia Velikova**  
Rechtsanwältin

**Peer Stolle**  
Rechtsanwalt

**Anne Weidner**  
Fachwältin für Arbeitsrecht

**Sebastian Baunack**  
Rechtsanwalt

**Lukas Middel**  
Rechtsanwalt

**Gerd Denzel**  
Mediator

**Dr. Klaus Lederer**  
Rechtsanwalt

Immanuelkirchstraße 3-4  
10405 Berlin-Prenzlauer Berg  
Telefon 030 4467920  
Telefax 030 44679220  
kanzlei@diefirma.net  
www.diefirma.net

Im Arbeitsrecht in Kooperation mit:



**Arbeitnehmer Anwälte**

- Bremen Sieling Winter\*  
Dette\* Nacken\*
- Dortmund Stein\* Woerner\* Rogalla
- Düsseldorf Bell\* & Windirsch\*
- Frankfurt Büdel\* Bender\*
- Frankfurt Franzmann\*
- Freiburg Michael Schubert\*
- Homburg Müller-Knapp\* Hjort\*  
Brinkmeier\* Wulff\*
- Hannover Detlef Fricke  
Joachim Klug\*
- Konstanz Michael Wirlich\*
- Mannheim Dr. Growe\* & Kollegen
- München Kanzlei Bell\* Helm
- Nürnberg Manske\* & Partner
- Stuttgart Bartl\* & Weise\*
- Wiesbaden Schütte\* & Kollegen

\*Fachanwälte für Arbeitsrecht  
www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Im Strafrecht in Kooperation mit:

- Freiburg Prof. Dr. Jörg Arnold

Eine Gruppe von Gefangenen auszuwählen, diese anhand von unsicheren sowie belegt übertrieben negativen Prognosen<sup>3</sup> für gefährlicher einzustufen als den Rest, und deswegen unbefristet wegzusperren, hat eine populäre Alibi-Funktion gegenüber der Bevölkerung, ist jedoch kriminalpolitisch im Hinblick auf die Rückfallvermeidung eher kontraproduktiv. Bei gleichzeitiger Abschaffung der Sicherungsverwahrung und Ausbau der Behandlungs-, Resozialisierungs- und Nachsorgeangebote für alle Gefangenen wäre eine wesentlich effektivere Rückfallvermeidung zu erreichen als durch das oft populistisch genutzte Instrument der Sicherungsverwahrung. Insofern soll auf die umfangreiche Stellungnahme des Unterzeichners für die deutschen Strafverteidigervereinigungen (Organisationsbüro) und den Republikanischen Anwältinnen- und Anwälteverein (RAV e.V.) zum Referentenentwurf zur Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung, die sich als Anlage anbei befindet, vollumfänglich verwiesen werden.<sup>4</sup>

Dabei ist dem Unterzeichner durchaus bewusst, dass sich diese grundsätzliche Kritik im Wesentlichen an den Bundesgesetzgeber richtet und die Länder bis Mai 2013 verpflichtet sind, neue Vollzugsregelungen zu schaffen. Insoweit soll unter pragmatischen Gesichtspunkten dazu Stellung genommen werden, inwieweit unter den kritikwürdigen bundesrechtlichen Prämissen eine zumindest in diesem Rahmen fortschrittliche, verfassungs- und menschenrechtskonforme Landesregelung getroffen werden kann.

## **II. Umsetzung des Abstandsgebotsgebots im Vollzug**

*„Die Landesgesetzgeber ... haben im Rahmen ihrer Gesetzgebungszuständigkeit das Abstandsgebot sichernde, effektive Regelungen für den Vollzug der Maßregel zu treffen, die einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug gewährleisten. Dabei ist vor allem sicherzustellen, dass die genannten Anforderungen nicht durch Gewährung zu weiter Spielräume in der Praxis umgangen werden können und damit das Abstandsgebot faktisch leerläuft. Ohne Wahrung des Abstandsgebots ist das Institut der Sicherungsverwahrung mit dem Freiheitsgrundrecht der Untergebrachten nicht vereinbar.“<sup>5</sup>*

Das Bundesverfassungsgericht hat insoweit zumindest sieben Vorgaben zur Umsetzung dieses Abstandsgebotes formuliert:

<sup>3</sup> Vgl. Michael Alex: Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel. Holzkirchen: Felix Verlag 2010. Von den 77 untersuchten Fällen, in denen jeweils eine ungünstige Prognose für schwerwiegende Gewalt- oder Sexualdelikt angenommen wurden, sind zwei wegen Vergewaltigung, zwei wegen Raubes, 23 geringfügig (ohne erneute SV) und 50 im Beobachtungszeitraum gar nicht erneut straffällig geworden.

<sup>4</sup> [http://www.rav.de/fileadmin/user\\_upload/rav/Stellungnahmen/111230\\_StN\\_Referentenentwurf\\_Abstandsgebot\\_im\\_Recht\\_der\\_Sicherungsverwahrung.pdf](http://www.rav.de/fileadmin/user_upload/rav/Stellungnahmen/111230_StN_Referentenentwurf_Abstandsgebot_im_Recht_der_Sicherungsverwahrung.pdf)

<sup>5</sup> BVerfG aaO Rn 130

1. ultima-ratio-Prinzip“: Kommt die Vollstreckung der Sicherungsverwahrung in Betracht müssen alle Behandlungsmöglichkeiten bereits während des vorangehenden Strafvollzuges mit gebotener hoher Intensität ausgeschöpft werden.
2. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot: Es muss eine auch zeitlich realistische Perspektive auf Wiedererlangung der Freiheit konkret dargestellt werden. Individuelle Therapiekonzepte sind zu entwickeln.
3. Motivierungsgebot: Es ist eine realistische Entlassungsperspektive zu eröffnen und der Betroffene zu motivieren, an der dafür notwendigen Behandlung mitzuwirken.
4. Trennungsgebot: Das Leben im Maßregelvollzug ist den allgemeinen Lebensbedingungen anzupassen, soweit dem Sicherheitsbelange nicht konkret entgegenstehen.
5. Minimierungsgebot: Die Konzeption der Sicherungsverwahrung (und des vorangehenden Vollzuges der Freiheitsstrafe) muss Vollzugslockerungen vorsehen, wobei der Freiheitsorientierung möglichst weitgehend Rechnung zu tragen ist. Abstrakte Flucht- oder Missbrauchsgefahr reichen zur Versagung nicht aus. Bei fehlender Lockerungseignung müssen begleitete Ausgänge gewährt werden, wenn die Gefahr trotz Beaufsichtigung nicht „schlechthin unverantwortbar“ ist.
6. Rechtsschutz und Unterstützungsgebot: Notwendig ist ein „effektiv durchsetzbarer Rechtsanspruch“ auf Behandlung.
7. Kontrollgebot: Überprüfung der Fortdauer mindestens jährlich von Amts wegen. Bei § 7 Abs. 2 JGG halbjährlich. Regelmäßige aussagekräftige Sachstandsberichte der Vollzugsbehörde sind erforderlich.

Legt man allein diese sieben Kriterien für eine effektive Umsetzung des Abstandsgebots zu Grunde, so stellt sich die Frage, was dann den Abstand des Strafvollzuges zur Vollstreckung der Sicherungsverwahrung ausmachen soll, außer vielleicht einer bestehenden rechtswidrigen Vollzugspraxis für Strafgefangene, die nun für Sicherungsverwahrte und von Sicherungsverwahrung bedrohte Gefangene wieder in ursprünglich bereits vom StVollzG vorgesehene verfassungsgemäße Bahn gelenkt werden soll. Denn alle das Abstandsgebot kennzeichnende Kriterien des Bundesverfassungsgerichts finden sich bereits in den bestehenden Regelungen des Strafvollzugs nebst ständiger Rechtsprechung dazu:

1. ultima-ratio-Prinzip“, § 5 Abs. 1 NJVollzG: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.“

2. Individualisierungs- und Intensivierungsgebot: § 6 Abs. 2 NJVollzG „Der oder dem Gefangenen sollen geeignete Maßnahmen angeboten werden, die ihr oder ihm die Chance eröffnen, sich nach Verbüßung der Strafe in die Gesellschaft einzugliedern.“
3. Motivierungsgebot: § 6 Abs. 1 NJVollzG „Gefangene sollen an der Erreichung des Vollzugszieles nach § 5 Satz 1 mitwirken. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.“
4. Trennungsgebot: § 2 Abs. 1, 2 NJVollzG „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich angepasst werden. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“
5. Minimierungsgebot: § 13 NJVollzG sieht die Gewährung von Vollzugslockerungen im Ermessen der Anstalt vor, wenn keine Flucht- und Missbrauchsgefahren vorliegen. Diese müssen bereits nach der aktuellen Regelung konkret bestehen. Der abstrakte Hinweis auf Gefahren genügt eben sowenig, wie eine generelle Gefahrenvermutung als „non liquet“ zu Lasten der Gefangenen schon heute, um Lockerungen zu versagen. Individuell gilt in einem Stufenmodell konkret zu prüfen, für welche Art von Lockerungen (Ausgang, Ausführungen, etc.), welche konkreten Gefahren bestehen.<sup>6</sup>
6. Rechtsschutz und Unterstützungsgebot: Die §§ 109 ff. StVollzG sollen nach ihrem Zweck bei verfassungskonformer Anwendung einen effektiven Rechtsschutz gegen Maßnahmen des Strafvollzuges binnen kurzer Fristen gewährleisten.<sup>7</sup>
7. Kontrollgebot: §§ 67d, e StGB sehen regelmäßige Überprüfungen der Unterbringung vor. Dabei stellen die Fristen in § 67e StGB Maximalwerte. Ein Überprüfungsverfahren kann jederzeit eingeleitet werden, wobei mit der Dauer der Vollstreckung die Kontrolldichte von Verfassungen wegen zu erhöhen ist.<sup>8</sup>

Festzustellen ist demnach, dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Kriterien für ein Abstandsgebot im Grunde bereits durch die bestehenden Regelungen für das Resozialisierungsgebot im Strafvollzug abgebildet werden, mit dem einzig wesentlichen Unterschied, dass Sicherungsverwahrte und davon bedrohte Gefangene nun effektivere Möglichkeiten bekommen sollen, diese Resozialisierungsvorgaben auch umsetzen zu können.

Ist es aber tatsächlich das, was den Abstand zwischen Strafvollzug und Sicherungsverwahrung ausmachen soll? Wird dadurch für den regulären Strafgefangenen

<sup>6</sup> für viele Kammergericht Beschluss vom 09.12.2009, 2 Ws 569/09 Vollz, sowie Beschluss vom 27.08.2009 – 2 Ws 279/09 Vollz -, OLG Karlsruhe ZfStrVO 2004, 108 (110)

<sup>7</sup> BVerfG B. v. 20.06.2012; 2 BvR 865/11

<sup>8</sup> so schon BVerfG Urteil vom 05.02.2004, 2 BvR 2029/01

der Status „Resozialisierung light“ (bzw. Verwahrvollzug) aufrecht erhalten, hingegen für Sicherungsverwahrte ein vermeintlicher „Resozialisierungsvollzug deluxe“ geschaffen?

Der aktuelle Gesetzentwurf lässt genau dieses Szenario befürchten. Während im Rahmen von großzügiger Ausnutzung weiter Ermessensspielräume des Strafvollzugs grundsätzlich Behandlungsmaßnahmen, insbesondere Vollzugslockerungen, für Strafgefangene restriktiv gehandhabt werden und effektiver Rechtsschutz dagegen praktisch fehlt, wird es für eine nunmehr ausgewählte Gruppe von Gefangenen schlicht effektivere Möglichkeiten geben, Resozialisierungsmaßnahmen, die eigentlich für alle erforderlich wären, umzusetzen.

Dabei ist dem Unterzeichner durchaus bewusst, dass es praktisch schwierig ist, den Abstand zwischen einem auf effektive Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug und einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung mit der gleichen Intention gesetzlich umzusetzen. Dies zeigt wiederum die rechtlichen und logischen Grenzen des Instituts der Sicherungsverwahrung auf.

Wenn man nach diesen Überlegungen überhaupt von einer Umsetzbarkeit des Abstandsgebots ausgehen würde, ergäben sich über die dargestellten essentiellen Gebote des Resozialisierungsvollzugs hinaus folgende weitere Ansätze:

- Die Sicherungsverwahrung als rein präventivrechtliche Freiheitsentziehung muss in räumlich getrennten, nach innen weitestgehend offenen Einrichtungen vollzogen werden. Die Unterbringung in einer gesonderten Abteilung einer JVA genügt dafür nicht, da der Charakter des Strafvollzuges erhalten bliebe. Wo Behandlungs-, Arbeits- und Freizeitangebote einer (nahegelegenen) JVA das Angebot der Einrichtung übertreffen, müssen individuelle, tägliche Transporte von nicht gelockerten Sicherungsverwahrten ermöglicht werden. Gelockerte Sicherungsverwahrte können hingegen, soweit praktikabel, zusätzlich zivile Angebote nutzen.
- Wo kurzfristige Rückfälle in einer strukturierten Umgebung unwahrscheinlich sind, erfolgt eine auch nach außen offene Unterbringung, bzw. eine Beurlaubung in ausgegliederte offene Therapieeinrichtungen, wie sie heute bereits im Maßregelvollzug nach §§ 63, 64 StGB bspw. in Berlin üblich ist.
- Die Form der Unterbringung unterscheidet sich von einem Leben in Freiheit nur soweit, wie es für die innere und äußere Sicherheit der Einrichtung zwingend erforderlich ist. Dazu gehört die bauliche Gestaltung und Ausstattung von Wohnräumen zumindest in der gleichen Form, wie sie in Freiheit nach dem SGB II als Existenzsicherung zustehen würde - bei entsprechenden finanziellen Mitteln auch

darüber hinaus. Mindeststandard: 30-50 qm Wohnraum, inkl. getrenntem Sanitärbereich und Küchengrundausrüstung.<sup>9</sup>

- Es wird die Möglichkeit zur vollständigen Selbstversorgung mit Lebensmitteln, Freizeit- und Bedarfsgegenständen geschaffen.
- Sicherungsverwahrte müssen, soweit das organisatorisch umgesetzt werden kann, umfangreich und ggf. auch spontan Besuch empfangen können. Dort wo keine Gefahren für den jeweiligen Besucher ersichtlich sind, sollten Besuche auch über Nacht ermöglicht werden (gerade im Bereich Nichtsexualdelinquenten). Dafür sind ggf. gesonderte – von anderen Sicherungsverwahrten getrennte - Besuchsbereiche vorzusehen.
- Sicherungsverwahrten wird der Zugang zum Internet und Telefon im eigenen Wohnbereich gewährt und nur bei offensichtlichen Missbrauchsgefahren entzogen.
- Es wird eine angemessene Vergütung für Arbeit im Vollzug eingeführt. Bei Arbeitslosigkeit werden zumindest Leistungen gezahlt, wie sie außerhalb der Anstalt zur Existenzsicherung gem. §§ 20ff. SGB II gewährt werden würden. Die gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen müssen auch bei Sicherungsverwahrten gelten.
- (Zumindest) Sicherungsverwahrte werden gesetzlich kranken- und rentenversichert. Sie haben, soweit im Rahmen von Ausgängen, Ausführungen oder Besuchen in der Anstalt praktikabel, freie Arztwahl.

Diesen Vorgaben wird der vorliegende Gesetzentwurf – wie im Übrigen auch der Musterentwurf der sog. 9er-Gruppe und alle anderen hier bekannten Gesetzesvorhaben auf Länderebene – leider nicht gerecht, weshalb er grundsätzlich überarbeitet werden müsste. Einzelne Nachbesserungen verschiedener Regelungen genügen dafür nicht.

### **III. Einzelregelungen**

Nichtsdestotrotz soll – soweit im begrenzten Umfang dieser Stellungnahme möglich - zu einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurf Stellung genommen werden, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit erheben zu wollen.

#### **1. § 4 Abs. 2 GE**

Soweit in der Regelung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GE besondere Vergünstigungen gewährt oder wieder entzogen werden können, um damit eine Motivation zur Behandlung zu wecken, erscheint dies wenig sinnvoll zu sein. Eine Art Belohnungs- und Disziplinierungssystem widerspricht zudem dem allein präventiv rechtlichen Charakter der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. Insofern ist seitens des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich von

---

<sup>9</sup> Berlit in LPK- SGB II, § 22 Rn. 31 ff. m.w.N.

einem Behandlungsangebot gesprochen worden, nicht von einem Zwang. Die Umsetzung der oben dargestellten Mindestkriterien für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung würde vielmehr einen Rahmen schaffen, in dem es Untergebrachten möglich ist, auf entsprechende ernst gemeinte Angebote auch zurückgreifen zu können.

## **2. § 5 Abs. 1 GE**

Sofern § 5 Abs. 1 Satz 4 GE davon spricht, dass individuelle Behandlungsangebote nur dann zu entwickeln sind, wenn standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, greift die Regelung zu kurz. Denn es kann nicht Voraussetzung für eine sinnvolle – individuell zugeschnittene – Behandlung sein, dass zunächst erst alle standardisierten Angebote ausgereizt werden müssen. Vielmehr ist von Beginn des Vollzuges an ein individuelles Behandlungskonzept zu schaffen, zu überprüfen und effektiv umzusetzen. Fiskalische Erwägungen, die eine Nutzung von weitestgehend standardisierten Angeboten ohne ausreichende Berücksichtigung individueller Bedürfnisse nahe legen, sind jedenfalls nach dem erkennbaren Willen des Bundesverfassungsgerichts nicht angezeigt.

## **3. § 6 Satz 2 GE**

§ 6 Satz 2 GE verwendet im Rahmen einer Generalklausel zur Beschränkung der Rechtstellung der Sicherungsverwahrten als Tatbestandsvoraussetzung die Aufrechterhaltung der Sicherheit oder aber die Abwendung einer schwerwiegenden Störung für die Ordnung der Anstalt. Der Begriff der schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt wird im weiteren Gesetzentwurf als Tatbestandsvoraussetzung für zahlreiche Eingriffsgrundlagen verwendet (Beispielsweise §§ 22, 29, 31, 35 GE etc.). Die Regelung orientiert sich insoweit weitestgehend an § 4 StrafvollzG und seinen Entsprechungen in den Ländergesetzen. Dabei geht sie allerdings als Generalklausel gerade im Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung, die allein präventivrechtlichen Charakter haben darf, zu weit. Der Unterzeichner verkennt nicht, dass es auch in einer Unterbringungseinrichtung für Sicherungsverwahrte – wie in jeder anderen Einrichtung, in der Menschen gewollt oder ungewollt zusammen leben - Beschränkungen des Einzelnen geben wird, die ein geordnetes Zusammenleben erst ermöglichen. Insofern stellt sich jedoch die Frage, ob eine Generalklausel wie im Gesetzentwurf nicht die Möglichkeiten der Eingriffsgestaltung durch die Unterbringungseinrichtung zu weit fasst. Insofern wäre es vorzuziehen, wenn schon eine Generalklausel erforderlich ist, diese allein auf die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit der Einrichtung und der dafür unerlässlichen Eingriffe zu beschränken. Wo besonders schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Anstalt ausnahmsweise Eingriffe erfordern, kann und müsste dies eben außerhalb von Generalklauseln für konkrete Fälle geregelt werden.

#### **4. § 11 GE**

Soweit § 11 des Gesetzesentwurfs eine Verlegung in eine andere Unterbringungseinrichtung vorsieht, wenn dadurch die Wiedereingliederung in die Freiheit besser gefördert wird, ist dies durchaus zu begrüßen. Es wird sicherlich Fälle geben, in denen eine wohnortnahe Unterbringung – soweit möglich – geeignet ist, einen sozialen Empfangsraum aufzubauen oder zu stärken. Kritikwürdig erscheinen allerdings die Regelungen aus § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, sowie Abs. 2 GE. Diese sind weitestgehend mit den Regelungen aus dem Strafvollzug identisch. Ein untergebrachter Sicherungsverwahrter, der nach dem hier vorgeschlagenen Konzept Anspruch auf einen – wenn auch bewachten – Wohnraum hat, kann nicht – erst recht nicht ohne eigenes Verschulden oder aus Gründen der Vollzugsorganisation – in eine andere Anstalt verlegt werden. Dies würde dem Grundsatz der Betreuungskontinuität widersprechen.

#### **5. § 12 GE**

Auch § 12 GE ist durchaus kritisch zu würdigen. Denn durch die Verlegung von Sicherungsverwahrten in reguläre sozialtherapeutische Anstalten im Strafvollzug wird gegebenenfalls das Trennungsverbot aufgeweicht. Insofern wäre es im Grunde genommen angezeigt, den gesamten Vollzug der Sicherungsverwahrung sozialtherapeutisch auszustatten und dort, wo weitere besondere Betreuungsangebote angezeigt sind, zusätzliche Behandlungsmöglichkeiten zu schaffen. Nur wenn spezifische Gruppenangebote etwa aufgrund (wünschenswerter) geringer Belegungszahlen im Vollzug der Unterbringung der Sicherungsverwahrung nicht möglich sind, kann eine Durchlässigkeit zum Strafvollzug und möglichen Therapieangeboten im Rahmen der dortigen Sozialtherapie sinnvoll sein. Hinzu kommt allerdings, dass bereits vor einem möglichen Beginn der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung im vorangehenden Strafvollzug alle Behandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen, wozu in der Regel die Sozialtherapie gehört. Insofern kann die Regelung sinnvoller Weise zumindest in Zukunft entweder nur Untergebrachte umfassen, die mit Ende des Strafvollzuges eine bereits begonnene Sozialtherapie noch nicht abgeschlossen haben oder aber solche, die eine ihnen angebotene Sozialtherapie im Strafvollzug nicht wahrgenommen haben oder darin gescheitert sind.

#### **6. § 14 ff. GE**

Die Regelung über vollzugsöffnende Maßnahmen aus § 14 GE erscheint im Hinblick auf die Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011 dringend überarbeitungsbedürftig. § 14 unterscheidet insofern (begleitete) Ausgänge, Außenbeschäftigung und Freigang von Ausführungen unter Aufsicht von



Vollzugsbediensteten. Im Hinblick auf den rein präventivrechtlichen Charakter der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung können und dürfen insofern vollzugsöffnende Maßnahmen in abgestufter Form nur dann versagt werden, wenn Flucht- oder Missbrauchsgefahren vorliegen. Die bestehende Ermessensregelung in § 14 Abs. 1 GE ist ungerechtfertigt. Denn danach dürften, auch wenn keine Flucht- und Missbrauchsbedürfnisse im Rahmen von selbstständigen Vollzugslockerungen ersichtlich sind, vollzugsöffnende Maßnahmen aus Ermessenserwägungen abgelehnt werden. Hinzu kommt, dass Ermessensentscheidungen der Unterbringungseinrichtungen nur in sehr begrenztem Maße gem. § 109 StVollzG (auch unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Neureglung) anfechtbar sind. Denn insofern können die Fachgerichte in der Regel allein eine Aufhebung der Bescheidung mit Verpflichtung zur Neubescheidung aussprechen. Die Regelung aus § 14 GE sollte daher insoweit geändert werden, als das vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele mit Zustimmung der oder des Sicherungswarten angeordnet werden, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass der oder die Sicherungsverwahrte sich aus dem Vollzug der Sicherungsverwahrung entziehen oder aber die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

Eine gebundene Entscheidung sieht insoweit nur § 14 Abs. 5 GE vor. Dies geht allerdings nicht weit genug. Gleiches gilt für die Beschränkung von Ausführungen auf mindestens vier Mal im Jahr, die im Hinblick auf den Freiheitsanspruch der Unterbrachten und die notwendige Wiedereingliederung in die Gesellschaft viel zu kurz greifen. Insofern wären mindestens wöchentliche Ausführungen – wenn schon selbstständige Ausgänge nicht möglich sind – zu gewähren. Soweit ferner § 18 Abs. 3 Satz 2 GE vorsieht, dass Langzeitausgänge widerrufen werden können, wenn dies für die Behandlung notwendig erscheint, geht auch diese Vorgabe an der Maßgabe konkreter Flucht- und Missbrauchsgefahren zur Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen vorbei. Im Übrigen gilt das zu § 4 Abs. 2 GE oben Ausgeführte.

## **7. § 20 GE**

§ 20 sieht vor, dass eine Unterbringung im geschlossenen Vollzug erfolgt. Die Regelung erkennt, dass es eine nicht unerhebliche Gruppe von Sicherungsverwahrten gibt, die gegebenenfalls langfristig ohne Überwachungs- und Kontrollmechanismen in Freiheit eine Gefahr für andere darstellen können, jedoch unter strukturierten Bedingungen keine erheblichen Gefahren verursachen. Für diese Gruppe bedarf es entweder der Einführung auch offener Unterbringungsformen oder der Möglichkeit der Unterbringung in externen offenen Einrichtungen.

**8. § 23 GE**

Soweit § 23 GE „ausreichenden Raum“ zum Wohnen und Schlafen vorsieht, wäre eine Konkretisierung dringend erforderlich. Jedenfalls müssten innerhalb des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die gleichen Mindestmaßstäbe wie nach den Vorgaben des SGB II für nicht Untergebrachte gelten. Zur Selbstverpflegung muss es ferner den Untergebrachten möglich sein, im eigenen Unterkunftsbereich zu kochen und Lebensmittel aufbewahren zu können.

**9. § 27 Abs. 1 GE**

Soweit Sicherungsverwahrte allein das Recht auf Einkauf in einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot in „angemessenen Umfang“ nach § 27 Abs. 1 GE haben, geht dies ebenfalls nicht weit genug. Es ist nicht ersichtlich, warum Sicherungsverwahrte nicht generell beispielsweise von vertrauenswürdigen Kataloganbietern Ware in einem Umfang beziehen können, der einen geordneten Vollzugsablauf nicht stört. Nach den hiesigen Erfahrungswerten sind die von der Anstalt vermittelten Angebote in der Regel erheblich teurer, als bei vergleichsweise möglichen anderweitigen Katalogbestellungen bei ebenfalls renommierten Unternehmen. Insofern sollte bereits im Gesetz einer möglichen Monopolstellung von Anbieterfirmen vorgebeugt werden.

**10. § 31 Abs. 1 Satz 1 GE**

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen ganz erheblichen Beschränkungen von Besuchsmöglichkeiten – wenn auch bei gleichzeitiger Besserstellung im Vergleich zu Strafgefangenen – können im Hinblick auf den rein präventivrechtlichen Charakter der Unterbringung nicht nachvollzogen werden. Insoweit gilt das oben Dargestellte. Erst recht nicht nachvollziehbar ist die generelle Regelung in § 31 Abs. 1 Satz 1 GE, dass Besuche offen überwacht werden dürfen, ohne dass klare Voraussetzungen dafür vorliegen müssen.

**11. § 33 GE**

Auch die Beschränkung des Rechts auf Schriftwechsel sowie die Regelung zur Überwachung des Schriftwechsels im Gesetzesentwurf überzeugen nicht. Warum Sicherungsverwahrten allein in dringenden Fällen und dann auch noch mit Ermessensspielraum der Anstalt gestattet werden soll, Schreiben per Telefax aufzugeben, erschließt sich nicht. Gerade im Hinblick auf die oft kurzen Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln insbesondere nach den §§ 109 ff StVollzG müssen auch Untergebrachten entsprechende Kommunikationsmittel zur Verfügung stehen. Auch die Regelung von § 33 GE entspricht der Regelung im Strafvollzug. Dabei mag im Einzelfall eine inhaltliche Überwachung des Schriftwechsels aus zwingenden Gründen der

Sicherheit angezeigt sein können. Eine inhaltliche Überwachung pauschal zur Erreichung der Vollzugsziele ohne Zustimmung der Sicherungsverwahrten zu erlauben, greift jedoch ohne nachvollziehbare Gründe in die Privats- ggf. sogar Intimsphäre der Untergebrachten ein. Nicht nachvollziehbar ist insoweit auch, dass § 33 Abs. 3 GE nicht auch Schreiben von Sicherungsverwahrten an Gerichte und Behörden umfasst – eine Regelung, die auch im Strafvollzug längst überfällig wäre.

### **11. § 36 GE**

Soweit § 36 GE regelt, dass Sicherungsverwahrte tagsüber, in Zeiten in denen sie sich innerhalb des Anstaltsgeländes bewegen können, Telefongespräche führen können. Dabei kann nicht nachvollzogen werden, warum dies nicht auch von den jeweiligen Unterbringungsräumen – egal zu welcher Tages- oder Nachtzeit - möglich sein soll. Auch die grundsätzliche Möglichkeit der akustischen Überwachung und sogar Aufzeichnung, ohne dass eine gravierende Gefahr für die Sicherheit im Einzelnen durch die Anstalt dafür dargelegt werden müsste, kann nicht überzeugen.

### **12. § 43 GE**

Gleiches gilt für die in § 43 GE vorgesehene Vergütungsregelung bei Arbeitstätigkeit. Immerhin ist der Prozentsatz im Hinblick auf die Eckvergütung von 9 % im Strafvollzug auf 16 % in der Sicherungsverwahrung angehoben worden. Damit erhöht sich der Tagessatz auf ganze 20,16 € im Durchschnitt, also einen Stundenlohn von 2,54 €, wie aus der Begründung zum Gesetzentwurf hervorgeht. Geht man von der oben dargestellten Prämisse aus, dass sich die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung allein durch den soweit wie notwendigen Entzug der Freiheit ohne weitere Beschränkungen auszeichnet, so überzeugt auch diese Regelung nicht. Die Arbeitsvergütung müsste sich vielmehr nach regulären Vorgaben, wie sie auch außerhalb des Vollzuges gelten, richten. Insofern ist auch die Regelung aus § 46 GE zu überdenken, da sich nach hiesiger Auffassung die monatlichen Unterstützungsleistungen, wenn keine Arbeit gewährleistet werden kann, von den nach SGB II in Freiheit zu gewährenden Mindestbeiträgen zu Existenzsicherung nicht unterscheiden dürften. Davon abgezogen werden könnten dann – anders als im GE vorgesehen - gegebenenfalls Aufwendungen der Unterbringungseinrichtung, die zur Verpflegung (wenn keine Selbstverpflegung erfolgt) erbracht werden müssen.

### **13. § 48 GE**

Ebenso kritikwürdig ist die Regelung aus § 48 GE, wonach die Verwaltung der Gelder nach dem gleichen System wie im Strafvollzug allein durch die Anstalt erfolgt. Es erschließt sich

nicht, warum Sicherungsverwahrte nicht ein eigenes Konto außerhalb der Anstalt führen und ihre Gelder dort entsprechend – gegebenenfalls auch online – verwalten können.

#### **IV. Fazit**

Auf eine weitere Einzelkritik an den Regelungen des **Gesetzesentwurfes** soll im Hinblick auf die allgemeinen und grundsätzlichen Ausführungen zu den Anforderungen an ein Gesetz zur Umsetzung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung verzichtet werden.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der Gesetzesentwurf zwar zu einigen Verbesserungen der Situation von Sicherungsverwahrten und Gefangenen, die von Sicherungsverwahrung bedroht sind, führen wird. Diese wären allerdings ohnehin im gesamten Strafvollzug erforderlich und sind auch dort überfällig. Ein Abstand der Sicherungsverwahrung von der Vollstreckung von Freiheitsstrafen, der sich dadurch auszeichnet, dass allein solche grundrechtseingreifenden Maßnahmen durchgeführt werden, die zum Schutz der Allgemeinheit absolut unerlässlich sind, wird hingegen nicht umgesetzt.

Scharmer  
Rechtsanwalt